

## Gesetzentwurf der Bundesregierung

### Entwurf eines Gesetzes über die sechzehnte Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Sechzehntes Anpassungsgesetz-KOV – 16. AnpG-KOV)

#### A. Zielsetzung

Anpassung der Versorgungsbezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz entsprechend § 56 BVG um den Vomhundertsatz, um den sich die verfügbaren Renten aus der Arbeiterrentenversicherung verändern.

#### B. Lösung

Anhebung der in § 56 des Bundesversorgungsgesetzes näher bestimmten Leistungen um rund 3,03 v. H. und des Bemessungsbetrages um 3,8 v. H.

#### C. Alternativen

keine

#### D. Kosten

Durch die Anpassung der Versorgungsbezüge ergeben sich im Haushaltsjahr 1987 Mehraufwendungen zu Lasten des Bundes in Höhe von 134,6 Mio. DM.

Die Auswirkungen dieses Entwurfs auf die Folgejahre 1988 bis 1990 betragen (in Mio. DM):

1988	1989	1990
258	247	236

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
121 (311) – 820 00 – Bu 87/87

Bonn, den 7. April 1987

An den Herrn  
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die sechzehnte Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Sechzehntes Anpassungsgesetz-KOV – 16. AnpG-KOV) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 13. März 1987 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Der Bundesrat hat in seiner 575. Sitzung am 3. April 1987 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates wird unverzüglich nachgereicht.

**Kohl**

## Entwurf eines Gesetzes über die sechzehnte Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Sechzehntes Anpassungsgesetz-KOV — 16. AnpG-KOV)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 wird die Zahl „192“ durch die Zahl „198“ ersetzt.
  2. In § 15 werden im Satz 1 die Worte „24 bis 157“ durch die Worte „25 bis 162“ und im Satz 2 die Zahl „2,414“ durch die Zahl „2,487“ ersetzt.
  3. In § 26 c Abs. 6 wird in Satz 1 die Zahl „290“ durch die Zahl „299“ und in Satz 2 die Zahl „788“ durch die Zahl „812“ ersetzt.
  4. In § 30 Abs. 7 Satz 2 werden die Zahl „359“ durch die Zahl „370“, die Zahl „564“ durch die Zahl „581“ und die Zahl „847“ durch die Zahl „873“ ersetzt.
  5. § 31 wird wie folgt geändert:
    - a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
 

„(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 30 vom Hundert	von 166 Deutsche Mark,
um 40 vom Hundert	von 225 Deutsche Mark,
um 50 vom Hundert	von 305 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert	von 386 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert	von 534 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert	von 647 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert	von 775 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit	von 873 Deutsche Mark.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, um 33 Deutsche Mark.“
    - b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
 

„Erwerbsunfähige Beschädigte, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I	101 Deutsche Mark,
Stufe II	205 Deutsche Mark,
Stufe III	310 Deutsche Mark,
Stufe IV	414 Deutsche Mark,
Stufe V	515 Deutsche Mark,
Stufe VI	620 Deutsche Mark.“
6. § 32 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
 

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50, 60 oder	534 Deutsche Mark,
70 vom Hundert	647 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert	775 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert	873 Deutsche Mark.“
  7. In § 33 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a wird die Zahl „30 687“ durch die Zahl „31 853“ ersetzt.
  8. In § 33 a Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „93“ durch die Zahl „96“ ersetzt.
  9. In § 35 Abs. 1 werden im Satz 1 die Zahl „359“ durch die Zahl „370“ und im Satz 2 die Worte „610, 865, 1 115, 1 444 oder 1 781 Deutsche Mark“ durch die Worte „628, 891, 1 149, 1 488 oder 1 835 Deutsche Mark“ ersetzt.
  10. In § 36 werden in Absatz 1 Satz 2 die Zahl „2 043“ durch die Zahl „2 105“ und die Zahl „1 022“ durch die Zahl „1 053“ und in Absatz 3 die Zahl „2 043“ durch die Zahl „2 105“ ersetzt.
  11. In § 40 wird die Zahl „507“ durch die Zahl „522“ ersetzt.
  12. In § 41 Abs. 2 wird die Zahl „507“ durch die Zahl „522“ ersetzt.
  13. In § 46 werden die Zahl „143“ durch die Zahl „147“ und die Zahl „268“ durch die Zahl „276“ ersetzt.
  14. In § 47 Abs. 1 werden die Zahl „249“ durch die Zahl „257“ und die Zahl „348“ durch die Zahl „359“ ersetzt.
  15. § 51 wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 1 werden die Zahl „628“ durch die Zahl „647“ und die Zahl „426“ durch die Zahl „439“ ersetzt.
    - b) In Absatz 2 werden die Zahl „126“ durch die Zahl „130“ und die Zahl „93“ durch die Zahl „96“ ersetzt.
    - c) In Absatz 3 werden die Zahl „389“ durch die Zahl „401“ und die Zahl „283“ durch die Zahl „292“ ersetzt.
  16. In § 53 Satz 2 werden die Zahl „2 043“ durch die Zahl „2 105“ und die Zahl „1 022“ durch die Zahl „1 053“ ersetzt.

Artikel 2

**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1987 in Kraft.

**Begründung****Allgemeiner Teil**

1. Nach § 56 Satz 1 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) sind die laufenden Rentenleistungen jeweils zum 1. Juli durch Gesetz entsprechend dem Vomhundertsatz anzupassen, um den sich die Renten aus der Arbeiterrentenversicherung nach Abzug des Krankenversicherungsbeitrags der Rentner verändern werden. Dieser Vomhundertsatz wird nach Erlass einer Rechtsverordnung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung aufgrund des Artikels 3 des Gesetzes über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1987 vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2591) 3,03 v. H. betragen. Um den gleichen Vomhundertsatz erhöhen sich auch die verfügbaren Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz.
2. Der Anpassung unterliegen
  - die Leistungen für Blinde (§ 14 BVG),
  - die Pauschbeträge als Ersatz für Kleider- und Wäscheverschleiß (§ 15 BVG),
  - das Pflegegeld (§ 26 c Abs. 6 BVG),
  - die Grundrenten der Beschädigten, Witwen und Waisen (§ 31 Abs. 1, §§ 40 und 46 BVG),
  - die Schwerstbeschädigtenzulagen (§ 31 Abs. 5 BVG),
  - die Pauschbeträge für schwerbeschädigte Hausfrauen (§ 30 Abs. 7 BVG),
  - die Ausgleichsrenten der Beschädigten, Witwen und Waisen (§§ 32, 41 und 47 BVG),
  - der Ehegattenzuschlag für Schwerbeschädigte (§ 33 a BVG),
  - die Elternrenten (§ 51 BVG),
  - die Pflegezulagen (§ 35 BVG),
  - das Bestattungsgeld (§§ 36 und 53 BVG).

Der Entwurf sieht eine Erhöhung dieser Leistungen um rund 3,03 v. H. vor.

3. Der für die Ermittlung des anzurechnenden Einkommens maßgebliche Bemessungsbetrag wird gemäß § 56 Satz 2 BVG in dem Umfang erhöht, in dem sich das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt aller in der Arbeiter- und Angestelltenrentenversicherung Versicherten 1986 gegenüber 1985 verändert hat (3,8 v. H.).
4. Wie bei den bisherigen Anpassungsgesetzen sind bei der Festsetzung der neuen Beträge nach Anwendung des Steigerungssatzes (3,03 v. H. bzw. 3,8 v. H.) Erhöhungsbeträge unter 0,50 DM auf volle Deutsche Mark nach unten und von 0,50 DM an auf volle Deutsche Mark nach oben gerundet worden; für die in § 15 Satz 1 BVG genannten Rahmenbeträge (Kostenersatz bei außergewöhnlichem Kleider- und Wäscheverschleiß) sind dabei Ausgangspunkt die Beträge, die sich bei Multiplikation der zugrundeliegenden Bewertungszahl mit dem in § 15 Satz 2 BVG genannten neuen Multiplikator ergeben. Der seit Jahren angewandte Berechnungsmodus gewährleistet, daß auf längere Sicht Abrundungen nach unten und Aufrundungen nach oben einander ausgleichen.

**Besonderer Teil****Zu Artikel 1**

Anpassung der Versorgungsbezüge nach § 56 BVG

**Zu Artikel 2**

Berlin-Klausel

**Zu Artikel 3**

Die Anpassung der Versorgungsbezüge soll entsprechend § 56 BVG am 1. Juli 1987 in Kraft treten.

## Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden

### A. Auswirkungen auf den Bundeshaushalt

#### a) Zusammenfassung für das Jahr 1987

	Millionen DM
1. Grundrenten	108,4
2. Schwerstbeschädigtenzulagen	0,9
3. Ausgleichs- und Elternrenten	22,6
4. Ehegattenzuschlag	0,9
5. Pflegezulagen	2,2
6. Berufsschadens- und Schadensausgleich	
a) Minderung infolge Erhöhung der	
aa) Ausgleichsrente für Beschädigte	1,6
bb) Grundrente für Witwen	3,1
cc) Ausgleichsrente für Witwen	<u>1,5</u>
Minderausgaben insgesamt	6,2
b) Mehraufwand infolge Anpassung der Pauschbeträge für Hausfrauen	<u>0,1</u>
	6,1
Minderausgaben insgesamt	– 6,1
7. Heiratsabfindungen	0,1
8. Leistungen für Blinde	0,1
9. Pauschbeträge als Ersatz für Kleider- und Wäscheverschleiß	1,2
10. Bestattungsgelder	0,1
11. Kriegsofopferfürsorge	2,6
12. Aufwand nach Gesetzen, die das BVG für anwendbar erklärt	<u>1,6</u>
	134,6

#### b) Auswirkungen der Leistungserhöhungen auf die Folgejahre in Mio. DM

1988	1989	1990
258	247	236

#### c) Die Anpassung der Versorgungsleistungen ist im geltenden Finanzplan enthalten.

### B. Auswirkungen auf die Länderhaushalte

#### a) Kriegsofopferfürsorge in Mio. DM

1987	1988	1989	1990
0,7	1,2	1,2	1,1

#### b) Die finanziellen Belange der Länder werden auch geringfügig dadurch berührt, daß sich die Leistungserhöhungen auf Ansprüche nach dem Bundes-Seuchengesetz und dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten auswirken; die Kosten dieser Gesetze werden überwiegend von den Ländern getragen.

- C. Durch die Verknüpfung anderer Leistungen mit der Höhe der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz ergeben sich auch mittelbare Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden, die wegen des Fehlens statistischer Unterlagen nicht beziffert werden können.

**Auswirkungen auf das Preisgefüge**

Von der im Verhältnis zum Gesamtvolumen der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz geringen Steigerung der Leistungsausgaben dürften in der derzeitigen konjunkturellen Situation Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sein.

## Anlage 2

## Stellungnahme des Bundesrates

## 1. Zu Artikel 1 vor Nummer 1 (§ 12 Abs. 3 Satz 2 BVG)

In Artikel 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

- „01. In § 12 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „während eines Zeitraums von fünf Jahren“ gestrichen.“

## Begründung

Die Ausschußfrist des § 12 Abs. 3 Satz 2 von fünf Jahren hat keine Berechtigung mehr; dem in Betracht kommenden Personenkreis der Hinterbliebenen steht eine Kur nämlich nur dann zu, wenn sie medizinisch notwendig ist. Im übrigen ist der Personenkreis der anspruchsberechtigten Hinterbliebenen von Pflegezulageempfängern naturgemäß sehr klein, so daß überdies nur geringe finanzielle Mehraufwendungen entstehen würden.

## 2. Zu Artikel 1 vor Nummer 1 (§ 12 nach Absatz 3 BVG)

In Artikel 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 02 einzufügen:

- „02. In § 12 wird nach Absatz 3 folgender neuer Absatz 3a eingefügt:

„(3 a) Witwen (§ 38ff., § 48) und versorgungsberechtigten Eltern (§ 49ff.) kann zu den Kosten einer Badekur, die notwendig ist, um den Heilerfolg zu sichern oder um einer in absehbarer Zeit zu erwartenden Verschlechterung des Gesundheitszustandes oder dem Eintritt einer Arbeitsunfähigkeit vorzubeugen, ein Zuschuß in Höhe der Leistungen gewährt werden, die die zuständige Krankenkasse (§ 18 c Abs. 2 Satz 1) ihren Mitgliedern in Fällen des § 187 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a der Reichsversicherungsordnung satzungsgemäß erbringt. § 10 Abs. 7 und § 11 Abs. 2 Satz 2 gelten entsprechend.“

## Begründung

Der Verlust des Ehegatten oder Kindes hatte bei den Kriegerwitwen und versorgungsberechtigten Eltern oft jahrzehntelange nachhaltige physische und psychische Belastungen zur Folge, die zu behandlungsbedürftigen gesundheitlichen Schäden führten. Mit fortschreitendem Alter bedürfen diese Hinterbliebenen in immer stärkerem Umfang gesundheitssichernder und -erhaltender Maßnahmen. Badekuren tragen zu einer solchen Stabilisierung des Gesundheitszustandes in wesentlichem Maße bei. Im Hinblick auf das schwere Opfer, das dieser Personenkreis für die Allgemeinheit gebracht hat, sollte daher seine Rechtsposition

insoweit nunmehr der von Hinterbliebenen, die gleichzeitig auch gegenüber den Sozialversicherungsträgern Anspruch auf Krankenhilfe und medizinische Rehabilitation haben, zumindest angenähert werden.

## 3. Zu Artikel 1 nach Nummer 2 (§ 25 Abs. 4 Satz 1 BVG)

## Artikel 3

- a) In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

„2a. In § 25 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „und nicht wegen Behinderung Anspruch auf Leistungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften haben“ gestrichen.“

- b) In Artikel 3 ist folgender Satz anzufügen:

„Artikel 1 Nr. 2a tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.“

## Begründung

zu a)

Die bisherige Verweisung von Familienangehörigen eines Berechtigten auf einen vorrangigen eigenen Sozialhilfeanspruch wegen Behinderung widerspricht dem entschädigungsrechtlich bestimmten und in § 25 Abs. 2 BVG formulierten Auftrag der Kriegsopferfürsorge, sich auch der Familienangehörigen in allen Lebenslagen anzunehmen, um die Folgen der Schädigung angemessen auszugleichen oder zu mildern, denn der sozialhilferechtliche Anspruch ist nach Aufhebung der §§ 41 und 42 BSHG ab 1. Januar 1982 durch das 2. Haushaltsstrukturgesetz der Kriegsopferfürsorgeleistung nach Art, Umfang und Höhe nicht mehr vergleichbar.

zu b)

Inkrafttreten dieser Änderung am 1. Januar 1989

## 4. Zu Artikel 1

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, den § 12 der Durchführungsverordnung zu § 33 des Bundesversorgungsgesetzes den zwischenzeitlichen Änderungen des Einkommensteuerrechts anzugleichen.

Durch das Wohneigentumsförderungsgesetz vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 730) ist das Einkommensteuergesetz dahin gehend geändert worden, daß der Nutzungswert der eigengenutzten Wohnung im Ein- und Mehrfamilienhaus sowie der selbstgenutzten Eigentumswohnung vom 1. Januar 1987 an kein steuerpflichtiges Einkommen mehr darstellt. Es liegt daher nahe, diesen Nutzungswert auch bei der Ermittlung der Ausgleichs- und Elternrenten

nicht mehr als Einkommen anzurechnen. Im Hinblick darauf, daß dieser Nutzungswert gemäß § 12 Durchführungsverordnung zu § 33 Bundesversorgungsgesetz nach den gleichen Grundsätzen wie im seitherigen Einkommensteuerrecht zu ermitteln ist, sprechen hierfür die gleichen Gründe, die für

die Änderung der einschlägigen Vorschriften des Einkommensteuergesetzes maßgebend waren. Eine hiervon abweichende Regelung im Versorgungsrecht würde zu einer unvertretbaren und unverständlichen Benachteiligung der Kriegsoffer führen.





